

II-7098 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/140-5/92

1010 Wien, den 27. August 1992
Stubenring 1
Telefon (0222) ~~7536~~ 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
--
Klappe - Durchwahl

3217-IAB

1992 -08- 31

zu 3415 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dolinschek,
Meisinger an den Bundesminister
für Arbeit und Soziales, betreffend
Sozialversicherungsausweis mit
Lichtbild (Nr.3415/J)

Vorweg möchte ich festhalten, daß ich im Zuge der Beantwortung der aus der beiliegenden Ablichtung ersichtlichen parlamentarischen Anfrage mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Kontakt aufgenommen habe.

In Übereinstimmung mit der Meinung des Hauptverbandes halte ich zu den einzelnen Fragen der vorliegenden Anfrage folgendes fest:

Zu Frage 1:

Ich habe bereits in Beantwortung der Frage 6 der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dolinschek, Haller (Nr.2845/J) vom 24.4.1992 ausgeführt, daß ich die Einführung von Sozialversicherungsausweisen mit Foto für Krankenversicherungszwecke aus Kostengründen und wegen des dadurch entstehenden administrativen Aufwandes ablehne.

In Ergänzung zu diesen Ausführungen lege ich diesbezüglich die Kopie eines an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerichteten Schreibens des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger mit der auch heute noch geltenden und von mir uneingeschränkt geteilten Ansicht des Hauptverbandes zu dieser Thematik bei.

- 2 -

Zu Frage 2:

Derartige Maßnahmen erachte ich, ohne mich im Hinblick auf die bereits in Frage 1 geäußerte administrative Problematik wiederholen zu wollen, nicht für notwendig. Es ist vielmehr die Pflicht des behandelnden Arztes bzw. dessen Personals, in Anwendung des § 15 des Mustergesamtvertrages im Zweifelsfalle die Identität des Patienten mit den Krankenkassenscheckdaten zu überprüfen. In diesem Zusammenhang weise ich - unter Zugrundelegung meiner Ausführungen zu der in Frage 1 genannten parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dolinschek, Haller - erneut darauf hin, daß die von Dienstgebern für bestimmte Zeiträume an anspruchsberechtigte Personen ausgegebenen Krankenscheine sowohl als Anspruchsnachweis, als auch als Abrechnungsbeleg verwendet werden und dadurch insgesamt ein hohes Maß an Sicherheit gegen Malversation erreicht wird.

Überdies sind in den einzelnen Krankenordnungen der Krankenversicherungsträger Bestimmungen vorgesehen, wonach sich der Anspruchsberechtigte zu vergewissern hat, daß der Krankenkassenscheck ordnungsgemäß ausgefüllt ist.

Der Vollständigkeit halber halte ich auch fest, daß derzeit seitens des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger mehrere Modellversuche, darunter auch Versuche, nach denen der Krankenkassenscheck überhaupt wegfallen und sodann die Überprüfung der Anspruchsberechtigung des Patienten auf andere Weise durchgeführt werden soll, durchgeführt werden.

Zu den Fragen 3 und 4:

Ich habe anlässlich der 50. Novelle zum ASVG eine Verkürzung der Meldefrist für die An- und Abmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung auf 24 Stunden zur Diskussion gestellt; dies hat jedoch massive Widerstände, insbesondere der Bundeskammer der

- 3 -

gewerblichen Wirtschaft, hervorgerufen. Im Gegensatz dazu wird auch vielfach die Forderung an mich herangetragen, für eine Verlängerung der Meldefristen einzutreten. Diese Forderungen werden oft mit verwaltungstechnischen Problemen begründet, die angeblich die Einhaltung der derzeit bestehenden Fristen unmöglich machen.

Die Ausfolgung der Sozialversicherungskarte zugleich mit der Anmeldung eines Arbeitnehmers andererseits halte ich aus organisatorischen Gründen weder für durchführbar noch für geeignet, allfällige Mißstände zu verhindern. Dazu möchte ich allgemein folgendes sagen:

Die Feststellung von Rechtsmißbrauch im Bereich des Meldewesens in der Sozialversicherung ist in erster Linie als ein Problem der Praxis bzw. der faktischen Überprüfungsmöglichkeiten seitens der zuständigen Organe der Sozialversicherungsträger anzusehen, wobei die besondere Problematik meist darin liegt, daß gezielte Kontrollen erst nach entsprechenden Hinweisen erfolgen können.

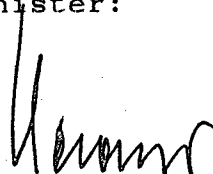
Das Gesetz selbst bietet ausreichend Möglichkeiten für Maßnahmen, um allfällige Rechtsverletzungen im Sinne Ihrer Ausführungen hintanzuhalten. Diesbezüglich verweise ich insbesondere auf die zahlreichen Auskunft-, Einsichtsgewährungs- und Vorlagepflichten der Versicherten und deren Dienstgeber sowie sonstiger meldepflichtiger Personen oder Stellen, weiters auf den Umstand, daß Verletzungen der Melde-, Auskunfts- und Anzeigepflichten Verwaltungsübertretungen darstellen, die Geld- bzw. Arreststrafen nach sich ziehen. Überdies möchte ich noch auf die Möglichkeit der Vorschreibung von Beitragszuschlägen gegenüber meldepflichtigen Stellen oder Personen im Falle der Mißachtung von Meldepflichten sowie auf jene gesetzliche Vorschrift, derzufolge die Betriebsprüfungsorgane der Sozialver-

- 4 -

sicherungsträger bei Verdacht der Nichteinhaltung von Meldevorschriften bzw. auch ohne Vorliegen eines solchen, während der Betriebszeit in alle Geschäftsbücher und Belege sowie sonstige für das Versicherungsverhältnis bedeutsame Unterlagen Einsicht nehmen können, verweisen.

Weitere Maßnahmen sind daher meines Erachtens nicht notwendig.

Der Bundesminister:



13-AUG-1992 11:15

HAUPTVERBAND S.U. TRÄGER

43 222 71132 3777 S.04

Beilage 1

Kl. 234 DW

15-52.5/89 Rf/En

14. November 1989

An das

Bundesministerium
für Arbeit und
SozialesStubenring 1
1010 Wien

Betr.: Einführung eines Sozialversicherungsausweises mit Bild;
Ersuchen um Stellungnahme

Bezug: Ihr Schreiben vom 4. August 1989,
Zl. 27.749/33-5/89

Die Einführung eines Sozialversicherungsausweises mit Lichtbild in der BRD soll nach unseren Informationen vor allem dazu beitragen, illegale Beschäftigungsverhältnisse aufzudecken und den unrechtmäßigen Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Krankenversicherung zu verhindern.

Zur Erreichung dieser Ziele dienen folgende Maßnahmen:

- Ausgabe des Sozialversicherungsausweises durch die Rentenversicherungsträger,
- Vorlage des Sozialversicherungsausweises bei Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses,
- Verpflichtung der Arbeitnehmer in bestimmten Wirtschaftsbereichen (z.B. Baugewerbe, Ausstellergewerbe etc.), den Sozialversicherungsausweis bei der Beschäftigung mitzuführen und ihn bei Kontrollen den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen,
- erweiterte Meldepflichten des Arbeitgebers (z.B. bei Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises durch den

15-HUG-1992 11.16

HAUPTVERBAND S.V. TRAGER

- 2 -

- Arbeitnehmer bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses),
- Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers, wenn eine Person von einer Krankenkasse Krankengeld, von der Bundesanstalt für Arbeit Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld, von einem Sozialhilfeträger laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder vom Arbeitgeber Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlungen wegen Arbeitsunfähigkeit bezieht,
 - Kontrollrechte der Bundesanstalt für Arbeit hinsichtlich der Mitführungspflicht und der Krankenkassen- bzw. der Rentenvorsicherungsträger hinsichtlich der Erfüllung melderechtlicher Pflichten der Arbeitgeber.

Die Übernahme dieses umfassenden Konzepts in die österreichische Rechtsordnung wäre zweifellos mit einer wesentlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes im Bereich der Sozialversicherung verbunden (z. B. Ausstellung des Sozialversicherungsausweises).

Es ist aus unserer Sicht sehr zweifelhaft, ob die genannten Maßnahmen tatsächlich geeignet sind, illegale Beschäftigungsverhältnisse wesentlich besser als bisher zu bekämpfen. Schwarzarbeit wird nämlich oft mit Willen des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers eingegangen.

Aus diesem Grund wäre auch die vorgesehene Mitführungspflicht für Beschäftigte in bestimmten Wirtschaftsbereichen nur dann effektiv, wenn bei den entsprechenden Kontrollen nicht nur die Vorlage des Sozialversicherungsausweises verlangt, sondern auch in die Unterlagen der Arbeitgeber (z.B. Buchhaltung) Einsicht genommen würde.

- 3 -

Überdies ist zu erwarten, daß es bei der Anmeldung zur Sozialversicherung zu Verzögerungen käme, wenn der Arbeitgeber diese erst nach Vorlage des Sozialversicherungsausweises zu erstatten hätte. So müßte der Dienstgeber mit der Anmeldung zuwarten, wenn der Sozialversicherungsausweis bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses noch bei einem Versicherungsträger (Arbeitsamt) hinterlegt ist oder vom Beschäftigten verloren wurde.

Der Hauptverband vertritt daher die Ansicht, daß die Einführung eines Sozialversicherungsausweises mit einem Verwaltungsmehraufwand verbunden wäre, dem kein entsprechender Nutzen gegenüberstünde.

Wenn der Sozialversicherungsausweis mit einem Lichtbild versehen wird, wird er neben dem Personalausweis bzw. dem Paß ein Ausweis, mit dem die Identität nachgewiesen werden kann.

Je mehr verschiedene "Personalausweise" existieren, desto größer wird der Aufwand, der allen Beteiligten aus Ausstellung, Aufbewahrung und Änderung entsteht. Ein Nutzen, der diesen Aufwand wesentlich übersteigen würde, ist uns derzeit nicht ersichtlich.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß die Einführung eines Sozialversicherungsausweises mit Lichtbild auch aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch wäre:

Die auf dem Sozialversicherungsausweis aufscheinende Versicherungsnummer würde zur Identitätsfeststellung herangezogen werden können:

Dies würde bedeuten, daß de facto in Österreich ein allgemeines Personenkennzeichen eingeführt wird, ohne daß dies in den entsprechenden Rechtsvorschriften gesagt wäre. Es ist zu erwarten, daß dies die Grundlage für Erwägungen wäre, die Sozialversicherungsnummer, die für Zwecke der Datenverwaltung in der Sozialversicherung geschaffen wurde, für sozialversicherungs-

- 4 -

fremde Zwecke zu verwenden. Dies könnte dazu führen, daß auch für Personen, die keine Sozialversicherungsnummer besitzen (weil sie sie nicht brauchen), solche Nummern vergeben werden müßten.

Die Übertragung solcher Aufgaben an die Sozialversicherung, die dem Grundsatz, daß die Sozialversicherungsnummer nur für Zwecke der Sozialversicherung und der Arbeitsmarktverwaltung zu verwenden ist (§ 31 Abs.3 Z.14 ASVG, § 460b ASVG), widerspricht, wird vom Hauptverband entschieden abgelehnt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß wir uns bereits im Begutachtungsverfahren zum Einkommensteuergesetz 1988 mit Nachdruck gegen Versuche ausgesprochen haben, die Sozialversicherungsnummer als Ordnungsbegriff der Finanzverwaltung zu verwenden, und diesen Standpunkt im Schreiben vom 22. November 1988, Zl. 15-48.01/88 Sd/En, an den Datenschutzrat (siehe Beilage) bekräftigt haben.

Ergänzend ist anzumerken, daß diese Argumente auch gegen die Erweiterung der bereits vorhandenen Versicherungskarte um ein Lichtbild sprechen.

Der Hauptverband lehnt daher die Einführung eines Sozialversicherungsausweises mit Lichtbild ab.

Der Generaldirektor:



Beilage

BEILAGE

Anfrage:

1. Werden Sie die Umstellung der Sozialversicherungsausweise auf Lichtbildausweise einleiten? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann wird diese Umstellung erfolgen können?
2. Werden Sie außerdem Maßnahmen ergreifen, daß auch Krankenscheine nur unter gleichzeitigem Vorweisen der Sozialversicherungskarte benützt werden können?
3. Welche Maßnahmen erwägen Sie, um die Meldefrist von drei Tagen zu verkürzen und mit der Anmeldung eines Arbeitnehmers als kontrollierbaren Nachweis sofort die Ausfolgung einer Sozialversicherungskarte sicherzustellen?
4. Welche anderen Maßnahmen sind Ihrer Ansicht nach geeignet, den bestehenden Mißbräuchen fremder Sozialversicherungskarten und Krankenscheine sowie der Unkontrollierbarkeit der Einhaltung der Meldefristen entgegenzuwirken?